

**Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über den Anschluss von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald an das Fernwärmenetz  
-Fernwärmesatzung-**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) und des § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausführung und Benutzung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald für die der Fernwärmeversorgung zugänglichen Gebiete gemäß anliegendem Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine gesonderte Hausnummer zugeteilt ist.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 ist für ein in dem in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstück – vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 – berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist der Anschluss gemäß § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit dem über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verbunden, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebaubaren oder bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sich an das öffentliche Fernwärmenetz anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, welche an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf für Raumwärme und Warmwasserbereitung ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung obliegt den Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude oder der Warmwasserbereitung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.
- (4) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn keine betriebsfertigen Leitungen existieren, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit erwartet werden kann, und eine provisorische Wärmeversorgung durch den Wärmeversorger sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag des Fernwärmeversorgungsunternehmens für dieses Provisorium gemäß der Verfahrensweise in § 5 Abs. 2 und 3 vorliegt.
- (5) Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestandsschutz) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an das Fernwärmenetz anzuschließen.
- (6) Der Bestandsschutz endet spätestens 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wärmeversorgung in dem unter § 1 Abs. 1 genannten Gebiet nur noch im Rahmen dieser Satzung zulässig.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang (vollständig oder teilweise) kann auf Antrag in Ausnahme zu § 4 Abs. 3 für Heizungen in Wohngebäuden mit einer Wärmeleistung bis zu 20 kW erteilt werden, wenn Brennwerttechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der jeweils geltenden Wärmeschutzverordnung (WschVO) entspricht.

- (2) Der Antrag ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, SG Planung und Bauanträge, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 6**

### **Ausführung und Benutzung**

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Wärmelieferer – Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, BT Lübbenau, Lindenallee, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beantragen.
- (2) Bei der Beantragung eines Bauvorhabens ist dem Antrag eine Stellungnahme des Wärmelieferers beizufügen, eine positive Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag erfolgt im Falle des § 4 Abs. 1 nur, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluss an das Fernwärmeversorgungssystem erfolgt oder ein Liefervertrag abgeschlossen ist oder eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 5 vorliegt.
- (3) Der Anschluss erfolgt auf vertraglicher Grundlage mit dem vorhandenen Wärmeversorgungsunternehmen nach der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB FW V) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

Notwendige Heizungserneuerungen und Energieträgerumstellungen sind der Stadt Lübbenau/Spreewald schriftlich anzuzeigen

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Stadtplan mit verzeichnetem Geltungsbereich

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister